

**Richtlinien für die Förderung
lokal emissionsfreier und emissionsarmer „Zukunftstaxis“ für Hamburg**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Zweck von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist es, die Anzahl der in Hamburg konzessionierten Taxen, die lokal emissionsfrei oder emissionsarm fahren (im folgenden E-Taxen genannt), zu erhöhen und für die Taxenunternehmen Anreize zum Umstieg zu geben.

Mit der Förderung wollen wir:

- die durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehende Emissionen von Taxen senken,
- den erfolgreichen Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen im Taxenverkehr und in der Personenbeförderung nachweisen,
- eine breitere Erkenntnisbasis für eine mögliche flächendeckende Umstellung des gesamten Taxengewerbes auf lokal emissionsfreie Antriebe gewinnen,
- ein Beförderungsangebot mit emissionsarmen Taxen schaffen, die für die Beförderung von in Rollstühlen sitzenden Menschen geeignet sind und
- die Betriebsführung der Unternehmen unterstützen, die ihren Fuhrpark schon jetzt zügig auf emissionsfreie/emissionsarme Fahrzeuge umstellen, bevor dies rechtlich vorgeschrieben ist.

Grundlage der Förderung ist der Beschluss der Senatskommission für Klimaschutz und Mobilitätswende zur Übertragung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung des Hamburger Klimaplanes vom 18. Februar 2021.

2. Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Ausgleich des betrieblichen Mehraufwands, der beim Betrieb von lokal emissionsfreien bzw. emissionsarmen Fahrzeugen zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen in Hamburg entsteht.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Förderfähig ist ein Ausgleich des betrieblichen Mehraufwands nur für Fahrzeuge, die mit einer Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG in Hamburg betrieben werden, im Taxenbetrieb eingesetzt werden und nicht länger als vier Wochen im jeweiligen Betriebsjahr von der Betriebspflicht entbunden sind (im Folgenden „E-Taxis“).
- Eine Förderung wird nur Unternehmen gewährt, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für die Genehmigung zum Taxenverkehr nicht oder in Zukunft nicht mehr erfüllen.

- Die Fahrzeuge müssen mit einem Taxameter und einer Übertragungseinheit für die Zwecke der manipulationssicheren Aufzeichnung, Übertragung, Auswertung und Aufbewahrung u.a. der gefahrenen Besetzkilometer ausgestattet sein und über einen der entsprechenden Datendienstleister die Besetzkilometer (Fahrkilometer mit Fahrgästen) nachweisen können.
- Gefördert werden elektrisch betriebene Fahrzeuge, die ein E-Kennzeichen nach dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) erhalten und lokal emissionsfrei sind (reine Batterieelektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge).
- Gefördert werden darüber hinaus von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge mit einem sog. Range-Extender, die höchstens 25g CO₂/km ausstoßen, eine rein elektrische Mindestreichweite von mindestens 100 km haben und nachweislich zur Beförderung von in ihren Rollstühlen sitzenden Personen geeignet sind (E-Rollstuhltaxen). Darüber hinaus müssen diese Fahrzeuge innerhalb des Ring 1 ausschließlich emissionsfrei ohne Nutzung des Verbrennungsmotors angetrieben werden und dies mit Hilfe des sog. Geofencing technisch sicherstellen.

3. Art und Umfang der Zuwendungen

Zuwendungen werden zum Ausgleich des betrieblichen Mehraufwands als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung besteht aus zwei Stufen. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel ist die Anzahl der Zuwendungen in beiden Stufen begrenzt.

Förderung Stufe 1

- Eine Förderung der Stufe 1 erhalten bis zu 130 E-Taxen (in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Fahrzeug) sowie bis zu 20 E-Rollstuhltaxen (in Höhe von bis zu 20.000 Euro pro Fahrzeug), für die eine Konzessionierung bis zum 31.12.2021 erfolgt.
- Die Fördermittel werden bis zur jeweiligen Förderhöchstgrenze in folgenden Intervallen ausgezahlt:
 - in Höhe von 1.000 Euro für E-Taxen bzw. 2.000 Euro für Rollstuhltaxen mit Bestandskraft des Förderbescheids und nach erfolgter Konzessionierung des förderfähigen Fahrzeugs
 - in Höhe weiterer 1.000 Euro für E-Taxen bzw. 2.000 Euro für E-Rollstuhltaxen nach Ablauf von jeweils drei Betriebsmonaten
 - sowie auf Antrag weitere 1.000 Euro für E-Taxen bzw. 2.000 Euro für E-Rollstuhltaxen nach Ablauf jeweils eines Betriebsjahrs, wenn in diesem Betriebsjahr mindestens 15.000 Besetzkilometer in einem Einwagenunternehmen und mindestens 20.000 Besetzkilometer in einem Mehrwagenunternehmen durch Vorlage der digitalen Aufzeichnungen aus den Taxametern nachgewiesen werden.
- Anträge können ab dem 12. April 2021 per E-Mail unter Beifügung des unter www.hamburg.de/zukunftstaxi dafür bereitgestellten Antragsformular bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende – Verkehrsgewerbeaufsicht – gestellt werden. Für die Berücksichtigung im Rahmen der Förderungsstufe und die Reihenfolge bei der Bewilligung ist der Eingang des Förderantrags im Funktionspostfach „zukunftstaxi@bvm.hamburg.de“ maßgeblich.

- Im Rahmen des Projekts soll auch erprobt werden, ob ein flächendeckender Einsatz von E-Taxen betrieblich möglich ist. Daher ist die Anzahl der am Projekt teilnehmenden Taxenunternehmen möglichst breit zu streuen und eine Vielzahl von Unternehmen zu beteiligen. Die Anzahl der Förderungen je Taxenbetrieb wird daher für Antragsstellungen bis zum 31. Mai 2021 wie folgt begrenzt:

<u>Anzahl Konzessionen im Taxenbetrieb</u>	<u>Förderung möglich von</u>
bis zu 3 Taxen	1 Fahrzeug
bis zu 5 Taxen	bis zu 2 Fahrzeugen
bis zu 10 Taxen	bis zu 4 Fahrzeugen
bis zu 20 Taxen	bis zu 6 Fahrzeugen
bis zu 30 Taxen	bis zu 8 Fahrzeugen
bis zu 40 Taxen	bis zu 9 Fahrzeugen
mehr als 40 Taxen	bis zu 10 Fahrzeugen

Wenn ab dem 1. Juni 2021 die Höchstzahl der in Stufe 1 förderbaren 130 E-Taxen und 20 E-Rollstuhltaxen nicht erreicht ist, gelten diese Begrenzungen je Taxenunternehmen nicht mehr. Für weitere Förderungen ist dann nur noch der Antragseingang im Funktionspostfach der BVM maßgeblich.

Förderung Stufe 2

- Eine Förderung der Stufe 2 erhalten bis zu 270 E-Taxen (in Höhe von bis zu 5.000 Euro pro Fahrzeug) sowie bis zu 40 E-Rollstuhltaxen (in Höhe von bis zu 20.000 Euro pro Fahrzeug), für die eine Konzessionierung bis zum 31.12.2022 erfolgt.
- Die Fördermittel werden bis zur jeweiligen Förderhöchstgrenze in folgenden Intervallen ausgezahlt:
 - in Höhe von 1.000 Euro für E-Taxen bzw. 2.000 Euro für E-Rollstuhltaxen mit Bestandskraft des Förderbescheids und nach erfolgter Konzessionierung des förderfähigen Fahrzeugs
 - in Höhe von 1.000 Euro für E-Taxen bzw. 2.000 Euro für E-Rollstuhltaxen nach Ablauf von jeweils drei Betriebsmonaten
 - sowie auf Antrag weitere 1.000 Euro für E-Taxen bzw. 2.000 Euro für E-Rollstuhltaxen nach Ablauf eines Betriebsjahrs, wenn in diesem Betriebsjahr mindestens 15.000 Besetzkilometer in einem Einwagenunternehmen und mindestens 20.000 Besetzkilometer in einem Mehrwagenunternehmen durch Vorlage der digitalen Aufzeichnungen aus den Taxametern nachgewiesen werden.

- Anträge für Stufe 2 können ab dem 1. Oktober 2021 per E-Mail unter Beifügung des Antragsformulars bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende – Verkehrsgewerbeaufsicht – gestellt werden. Für die Berücksichtigung im Rahmen der Förderungsstufe und die Reihenfolge bei der Bewilligung ist der Eingang des Förderantrags im Funktionspostfach „zukunftstaxi@bvm.hamburg.de“ maßgeblich.

4. Auszahlung der Zuwendungen

Die Auszahlungen erfolgen nach Bestandskraft des Förderbescheids auf das vom Taxenunternehmen benannte Bankkonto, sobald und solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind und für die Restzahlung die genannten Besetzkilometer für das jeweilige Förderjahr nachgewiesen wurden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Zuwendungsbescheid werden über die Regelungen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus folgende Nebenbestimmungen getroffen:

- Die Zuwendungen sind zurück zu zahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.
- Die Zuwendungen sind zurück zu zahlen, wenn die dafür konzessionierten Fahrzeuge in den der jeweiligen Auszahlung nachfolgenden drei Monate nicht im Taxenbetrieb eingesetzt werden und keine behördlich genehmigte Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 PBefG vorliegt.

6. Bestandskraft des Zuwendungsbescheids, Haushalts- und Widerrufsvorbehalt

Alle Zuwendungsbescheide auf Grundlage dieser Förderrichtlinie stehen unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Bürgerschaft über den Haushalt 2021/2022 und damit die für den Zuwendungszweck bereits zu stellenden Mittel.

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger müssen innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellungsdatum des Zuwendungsbescheids durch Übersendung einer Bestätigung des Fahrzeughändlers an das Funktionspostfach „zukunftstaxi@bvm.hamburg.de“ nachweisen, dass ein geeignetes Fahrzeug verbindlich bestellt ist. Erfolgt dieser Nachweis nicht, gilt der Zuwendungsbescheid als widerrufen.

7. Verfahren

- 7.1. Das Verfahren zur Bewilligung der Zuwendung wird in der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Amt Administration und Recht, Verkehrsgewerbeaufsicht, Aufsicht und Genehmigungen im Taxen- und Mietwagengewerbe durchgeführt.
- 7.2. Die Zuwendungen werden erst dann ausgezahlt, wenn die Zulassungsbescheinigungen der in Frage kommenden Fahrzeuge im Original vorgelegt werden, die Fahrzeuge in Hamburg für den Taxenverkehr konzessioniert sind und diese sich im weiteren Verlauf im Betrieb befinden und auch eingesetzt werden. Nach Ablauf eines Jahres ab Beginn der Förderung ist für die Auszahlung des jeweiligen zusätzlichen Förderbetrags der Nachweis zu erbringen, dass ausreichend Besetzkilometer erbracht wurden, siehe hierzu auch Punkt 3. Dieser Nachweis wird durch Übersendung einer digitalen Datei mit den Taxameterrohdaten für das vorausgegangene Betriebsjahr erbracht.

- 7.2. Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus anlassbezogen prüfen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen im Einzelfall während des Bewilligungszeitraums weiterhin vorliegen.
- 7.3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt am 01. April 2021 in Kraft, die Änderungen zur Ausweitung der Stufe 2 am 1. Mai 2022.

Sie tritt außer Kraft, wenn die Förderung zum Ausgleich des betrieblichen Mehraufwands nicht mehr geeignet oder erforderlich ist, um den Zuwendungszweck zu erreichen, spätestens jedoch am 31. Dezember 2023.

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Amt Administration und Recht

Hamburg, den 28. April 2022

gez. Diether Schönfelder